

Stadtwerke Döbeln GmbH

gültig ab: 01.01.2018

1. Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	21,16	4,76	111,48	1,14
Umspannung MS/NS	26,14	5,62	128,88	1,51
Niederspannung	30,90	6,14	134,59	1,99

Monatsleistungspreise auf Anfrage

Diese Preise verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) sowie der Umlage gemäß Kraft-Wärmekopplungsgesetz, der Umlage § 19 StromNEV, der Konzessionsabgabe, der Haftungs- und Abschaltumlage sowie weiterer gesetzlicher Umlagen und der Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

2. Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

3. Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	52,91	63,49	74,07
Umspannung MS/NS	65,35	78,42	91,49
Niederspannung	77,24	92,69	108,14

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

4. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	6,30 ct/kWh
Grundpreis	35,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	5,67 ct/kWh
Grundpreis	31,50 Euro/a

Diese Preise verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) sowie der Umlage gemäß Kraft-Wärmekopplungsgesetz, der Umlage § 19 StromNEV, der Konzessionsabgabe, der Haftungs- und Abschaltumlage sowie weiterer gesetzlicher Umlagen und der Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	661,82
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	291,74
Zähler NS	400,08
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	10,82	1,95
Zweitarifzähler	21,50	1,95
Maximumzähler	36,95	1,95
Prepaymentzähler	36,95	1,95
Messsysteme gem. §21c EnWG	20,25	1,95
Wandler	30,00	
Schaltgerät	9,50	

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im Messstellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das Messstellenentgelt um die Zahl der Zusatzmessungen.

6. Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der aktuell geltenden Verordnung über Konzessionsabgaben festgelegten Höchstpreisen.

7. Umlagen - KWKG-G, Abschaltumlage, Offshore Haftungsumlage, § 19 StromNEV

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA							
Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG***		§ 19 Umlage	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage	KA
		Ct/kWh	Ct/kWh **				
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,345	0,345	0,370	0,037	0,011	
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'		0,160	0,050	0,049	0,011	
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'		0,120	0,025	0,024	0,011	
Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.							
Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.							
* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB							
** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt							
*** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)							